

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Verordnung vom 25.06.1833 publ. 06.07.1833

Schließlich werden die Special-Directionen darauf aufmerksam gemacht, daß bey schriftlichen Reclamationen, insbesondere gegen die Ansätze zum Armen-Wesen, den Reclamanten in der Regel eine schriftliche, kurz motivirte Resolution zu erheilen ist, bey mündlich angebrachten, es aber genügt, die Entscheidungs-Gründe in dem Protocoll kurz zu bemerken.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 25. Junius, publ. den 6. Julius 1833.

Da die Hypotheken-Ordnung keinen Sporn-  
teln-Ansatz für die, im §. 5. derselben erwähn-  
te, Aufnahme eines Protocolls über die Be-  
willigung einer Hypothek enthält, so ist von  
seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ge-  
nehmigt worden, daß von den Hypotheken-  
Aemtern für ein solches Protocoll, ohne Rück-  
sicht auf die Größe desselben, oder der zu in-  
grossirenden Summe, eine Gebühr von 24 Gr.  
Gold erhoben werden dürfe.

Wegen der Ge-  
bühr für ein  
Protocoll über  
Bewilligung ei-  
ner Hypothek.

12) Regierungs- = Bekanntmachung  
vom 6. Jul., publ. den 10. Julius  
1833.

Der Regierung sind Fälle vorgekommen,  
wo Hengsthalter hiesigen Landes sich durch die

Wegen einer Re-  
visionscommissi-  
on in Betreff der  
Hengstföhrung.